

Feststellung gemäß § 5 UVPG
Rheinmetall Waffe Munition GmbH, Unterlüß

GAA v. 28.07.2022 — CE 022174482-22-033-02

Die Firma Rheinmetall AG, vertreten durch die Rheinmetall Immobilien GmbH, 29345 Unterlüß, Heinrich-Ehrhardt-Str. 2, hat mit Schreiben vom 07.04.2022 die Erteilung einer Genehmigung gemäß § 4 BImSchG für die Errichtung und den Betrieb einer Anlage zur Erzeugung von Warmwasser durch den Einsatz von naturbelassenem Holz mit einer Feuerungswärmeleistung von 10 MW am Standort in 29345 Unterlüß, Heinrich-Ehrhardt-Str. 2 Gemarkung Unterlüß, Flur 23, Flurstück 2/195 beantragt.

Bei dem Vorhaben handelt es sich um die Errichtung einer Heizzentrale mit Holzhackschnitzelfeuerung. Die Heizzentrale verfügt über 4 Heizkessel mit einer Feuerungswärmeleistung von jeweils 2,5 MW, sodass diese Anlage einer immissionsschutzrechtlichen Genehmigung bedarf (Ziff. 1.2.1. Anhang der 4. BImSchV).

Im Rahmen dieses Genehmigungsverfahrens ist gemäß § 7 Abs. 2 der Anlage 1 UVPG durch eine standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalls zu ermitteln, ob für das beantragte Vorhaben eine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP-Pflicht) besteht.

Die Vorprüfung hat ergeben, dass für das Vorhaben eine UVP-Pflicht nicht besteht.

Begründung:

Die geplante Heizzentrale soll das Werk Hohenrieth zukünftig zentral mit Wärme versorgen. Die zugehörigen Gebäude werden benachbart zu bestehenden Gewerbeanlagen liegen. Die Heizkessel werden mit einem Wirkungsgrad von 93,5 % dimensioniert. Durch die Verwendung von nachwachsenden Rohstoffen als Energieträger können Kohlendioxid-Emissionen in Höhe von 4.900 Tonnen pro Jahr substituiert werden. Die Wärmeerzeugung erfolgt zukünftig somit klimaneutral. Über Ausbreitungsrechnung wurde der Nachweis geführt, dass die mit der Wärmeerzeugung verbundenen Emissionen, die für die Schutzgüter maßgeblichen Beurteilungswerte unterschreiten.

Schutzbedürftige Gebiete gem. UVPG, wie z.B. Natura 2000-Gebiete oder Naturschutzgebiete liegen nicht im Einwirkungsbereich des Vorhabens. Die mit dem Vorhaben verbundenen Maßnahmen, wie die Rodung von Waldflächen und die Versiegelung von Flächen wurde unter Berücksichtigung von Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen hinsichtlich der Auswirkungen auf die Schutzgüter nach den Maßgaben des UVPG geprüft und beurteilt.

Das Vorhaben hat nur geringe nachteilige bis keine nachteiligen Auswirkungen auf die Schutzgüter. Es liegen keine besonderen örtlichen Gegebenheiten gemäß den Schutzkriterien der Anlage 3 Nummer 2.3 UVPG vor.

Diese Feststellung wird hiermit öffentlich bekannt gegeben. Sie ist nicht selbständig anfechtbar.